

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Juni 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

am 22. Mai 2019 wurde die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt. Die Kernänderungen stellen wir Ihnen in der aktuellen Ausgabe unserer Accounting News vor. Verbindlich werden soll der neue DCGK nach dem für Herbst 2019 geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärs-rechterichtlinie (ARUG II).

Schließlich stellen wir Ihnen zwei Veröffentlichungen des IASB vor. Vorgeschlagen wurden Änderungen im jährlichen Verbesserungsprozess 2018–2020 an verschiedenen IFRS-Standards sowie im Rahmen eines eigenständigen Projektes an IFRS 9 und IAS 39.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre  
Hanne Böckem  
Partnerin, Department of Professional Practice

## Inhalt

<b>1 Tophema</b>	<b>2</b>
Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt	2
<b>2 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>5</b>
IASB schlägt Änderungen im jährlichen Verbesserungsprozess 2018–2020 an verschiedenen IFRS-Standards vor	5
IASB schlägt Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 vor	5
<b>3 Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
<b>4 Veröffentlichungen</b>	<b>7</b>
<b>5 Ansprechpartner</b>	<b>8</b>

## Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt

Am 22. Mai 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine vollständig überarbeitete Kodexfassung vorgelegt. Diese soll erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Kraft treten. Eventuelle Überarbeitungen des ARUG II können daher noch im Kodex berücksichtigt werden. ARUG II soll im Herbst 2019 in Kraft treten.

### Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf

Eine Entwurfsfassung des Kodex war im November 2018 zur öffentlichen Konsultation gestellt worden. Die nun vorgelegte Neufassung berücksichtigt die zahlreichen Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis. Insbesondere in folgenden Punkten unterscheidet sich die Neufassung vom Entwurf:

- **Streichung des „Apply and Explain“-Ansatzes:** Die Empfehlung, wonach Aufsichtsrat und Vorstand in der Erklärung zur Unternehmensführung erläutern sollten, auf welche Weise sie die neu in den Kodex aufgenommenen Grundsätze anwenden („apply and explain“), wurde wieder gestrichen. Der etablierte und bewährte Grundsatz „comply or explain“ bleibt demgegenüber bestehen.
- **Anpassungen der Empfehlungen zur Vorstandsvergütung:** Die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung wurden umfassend überarbeitet.
- **Streichung der Beschränkung der Bestelldauer für Aufsichtsratsmitglieder:** Die Empfehlung, dass Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat für nicht länger als drei Jahre bestellt werden sollen, wurde nicht beibehalten.

### Umfang und Struktur des Kodex

An die Stelle der Passagen, die ausführlich Gesetzestexte wiedergeben, sollen 25 allgemeine Grundsätze treten. Diese informieren die Anleger und weitere Stakeholder

über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für verantwortungsvolle Unternehmensführung und bilden die Grundlage für die daraus abgeleiteten Empfehlungen und Anregungen.

Der Aufbau des Kodex orientiert sich nun an den Funktionen von Vorstand und Aufsichtsrat. Nach der Präambel gliedert er sich in sieben Kapitel:

1. Leitung und Überwachung
2. Besetzung des Vorstands
3. Zusammensetzung des Aufsichtsrats
4. Arbeitsweise des Aufsichtsrats
5. Interessenkonflikte
6. Transparenz und externe Berichterstattung
7. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sollen nachfolgend dargestellt werden.

### Vorstandsvergütung

Der Kodex unterscheidet in Zukunft zwischen einer Ziel- und Maximalvergütung. Die **Ziel-Gesamtvergütung** ist die Summe aller Vergütungsbeiträge eines Jahres (einschließlich der Beiträge zur Altersversorgung und der Nebenleistungen) für den Fall einer hundertprozentigen Zielerreichung. Die **Maximal-Gesamtvergütung** stellt einen Cap dar und entspricht dem Aufwand-Höchst-

betrag der Gesellschaft aus der Summe aller Vergütungselemente für das betreffende Jahr.

Infolge des **ARUG II** ist der Aufsichtsrat in Zukunft gesetzlich verpflichtet, ein **Vergütungssystem** für die Vorstandsvergütung zu erarbeiten. Die konkrete Vorstandsvergütung ist dann in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem festzusetzen. Nach dem Gesetz muss das Vergütungssystem Mindestangaben in Bezug auf Vergütungsbestandteile, wie zum Beispiel die variable Vergütung, nur enthalten, soweit diese Vergütungsbestandteile tatsächlich vorgesehen sind. Der Kodex gibt nun ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben Empfehlungen zum Inhalt des Vergütungssystems. So soll zum Beispiel laut Kodex im Vergütungssystem festgelegt werden, **wie** für die einzelnen Vorstandsmitglieder die **Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung bestimmt** wird.

Auf der Grundlage des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat dann laut Kodexneufassung für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr dessen **konkrete Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung** festlegen. Hierzu und insbesondere zur Festsetzung der **variablen Vergütungsbestandteile** enthält die Neufassung weitere Empfehlungen. So soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, wobei sich diese vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren



sollen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll der Aufsichtsrat dann in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile bestimmen. Langfristig variable Vergütungsbeträge sollen vom Vorstandsmitglied überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

Infolge des ARUG II werden die Empfehlungen zum **Vergütungsbericht nach dem Kodex** einschließlich der Mustertabellen als überflüssig angesehen und somit gestrichen. Neu aufgenommen wurde die Empfehlung, dass im **Vergütungsbericht nach dem ARUG II** in geeigneter Form erläutert werden soll, wenn gewährte Zuwendungen den Vorstandsmitgliedern in einem späteren Jahr zufließen. Zudem heißt es in der Begründung zur Kodexneufassung, dass sämtliche Vergütungsbestandteile in ihren Ziel- und Gewährungsbeträgen im Vergütungsbericht dargestellt werden.

### Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Zweiter inhaltlicher Schwerpunkt der Änderungen nach der Vorstandsvergütung sind die Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Es wird klargestellt, dass die Unabhängigkeitsanforderungen des Kodex **nur für die Anteilseignervertreter** im Aufsichtsrat gelten. Sie (und nicht mehr wie bislang der gesamte Aufsichtsrat) sollen festlegen, welcher Anteil der Anteilseignervertreter unabhängig sein soll. Dabei sollen sie in Zukunft sowohl den Anteil an Mitgliedern festlegen, die **von der Gesellschaft und vom Vorstand** unabhängig sind, als auch die Anzahl, die unabhängig vom **kontrollierenden Aktionär** ist. Der Kodex empfiehlt hierfür jeweils **Mindestanteile**: So soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom

Vorstand sein. Wenn der Aufsichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern besteht, sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs oder weniger Mitgliedern, soll mindestens ein Anteilseignervertreter diese Anforderung erfüllen. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Ausschusses, der sich mit der Vorstandsvergütung befasst, sollen immer unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Prüfungsausschussvorsitzende soll zusätzlich noch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Zudem soll den Vertretern der Anteilseigner die Beurteilung, wann ein Mitglied als unabhängig anzusehen ist, erleichtert werden. Dabei präzisiert der Kodex zunächst seine **Definition von Unabhängigkeit**: Ein Aufsichtsratsmitglied ist laut Kodex dann unabhängig *vom kontrollierenden Aktionär*, wenn er oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist, noch dem Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. *Von der Gesellschaft und deren Vorstand* ist ein Aufsichtsratsmitglied dann unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu diesen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Zusätzlich werden den Anteilseignervertretern künftig **Indikatoren** an die Hand gegeben, die ihnen bei der Einschätzung, ob ein Mitglied unabhängig von der Gesellschaft oder deren Vorstand ist, helfen sollen. Indikatoren für die fehlende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand sind, wenn das Aufsichtsratsmitglied oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- Vorstandsmitglied in den letzten zwei Jahren vor der Wahl war
- wesentliche geschäftliche Beziehungen (Lieferant, Kunde, Kreditgeber, Berater oder ähnliches) zu dem Unternehmen unterhält
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- mehr als zwölf Jahre dem Aufsichtsrat angehört.

Ist mindestens ein Indikator einschlägig, kann das Aufsichtsratsmitglied trotzdem als unabhängig angesehen werden. In der **Erklärung zur Unternehmensführung** soll dies dann aber begründet werden.

### Aufgaben und Besetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss soll in Zukunft regelmäßig eine **Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung** vornehmen.

Zudem soll der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** zusätzlich (neben dem Erfordernis der Unabhängigkeit sowie der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren) **mit der Abschlussprüfung vertraut** sein.

### Berichterstattung über Corporate Governance

Der **Corporate Governance Bericht** nach dem Kodex entfällt. Sein Inhalt soll in die Erklärung zur Unternehmensführung eingehen.

Die **Erklärung zur Unternehmensführung** soll in Zukunft auch Folgendes enthalten (zur Veröffentlichung in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder“:

- Beschreibung der Vorgehensweise von Vorstand und Aufsichtsrat bei der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand
- Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

- Namen der Ausschussmitglieder im Aufsichtsrat und der Ausschussvorsitzenden
- Bericht, ob und inwieweit eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde
- Angabe, welche Kodexempfehlungen aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren (nur für spezialgesetzlich regulierte Gesellschaften wie Banken und Versicherungen).

Auf der **Internetseite der Gesellschaft** soll die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat veröffentlicht werden.

Im **Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung** soll zusätzlich über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berichtet werden. Zudem wurden die Empfehlungen zur Transparenz der Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen verschärft.

Schließlich soll künftig die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat offengelegt werden, wobei der Ort der Offenlegung nicht spezifiziert wird.

### **Verschärfung verschiedener Kodexbestimmungen**

Insbesondere folgende, bereits bestehenden Kodexempfehlungen wurden verschärft:

- Dauer der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern (bislang:

- die nach dem Gesetz maximal zulässige Bestelldauer von fünf Jahre soll nicht die Regel sein; neu: längstens drei Jahre)
- Sitzungen des Aufsichtsrats ohne den Vorstand
- Selbstbeurteilung (bislang: „Effizienzprüfung“) des Aufsichtsrats
- Anzahl der Aufsichtsratsmandate, die eine Person höchstens zusätzlich zu einem Vorstandsmandat wahrnehmen soll (bislang: drei; neu: zwei; keinen Vorsitz im Aufsichtsrat).

Neu aufgenommen wurde außerdem eine Empfehlung, die die Anzahl von Aufsichtsratsmandaten auf fünf in börsennotierten Gesellschaften beschränkt, wobei der Vorsitz doppelt zählt.

### **Streichung von Kodexbestimmungen**

Neben den zahlreichen Empfehlungen zur Vorstandsvergütung, die durch neue Empfehlungen ersetzt werden sollen, wurden insbesondere folgende Empfehlungen gestrichen:

- Vereinbarung eines Selbstbehalts bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat
- Anzahl der Vorstandsmitglieder zur Benennung eines Vorsitzenden bzw. Sprechers sowie zur Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand

- Bekanntgabe von Kandidaten-vorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz gegenüber den Aktionären
- Festlegung von Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat
- Erörterung der unterjährigen Finanzberichterstattung vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat
- Cooling-off-Periode von Vorstandsmitgliedern.

Schließlich wird die Anregung, zu den Kodexanregungen Stellung zu nehmen, gestrichen.

### **Ausblick**

Durch die frühzeitige Vorlage der Kodexneufassung haben die Unternehmen nun mehr Zeit als sonst, um sich auf die Neuerungen vorzubereiten. Im Hinblick auf die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung ist zu beachten, dass gemäß der Begründung zur Kodexneufassung laufende Vorstandsverträge bestehen bleiben können, ohne dass eine Abweichung vom Kodex zu erklären ist. Erst bei Verlängerung bestehender Verträge nach Inkrafttreten der Neufassung ist eine Anpassung der Verträge erforderlich, wenn keine Abweichung vom Kodex erklärt werden soll.

## IASB schlägt Änderungen im jährlichen Verbesserungsprozess 2018–2020 an verschiedenen IFRS-Standards vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 21. Mai 2019 den Entwurf ED/2019/2 Annual Improvements to IFRS Standards 2018–2020 veröffentlicht. Dieser enthält Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 sowie einem Anwendungsbeispiel zu IFRS 16.

Die jährlichen Verbesserungen des IASB beschränken sich auf Änderungen, die entweder den Wortlaut eines IFRS-Standards klarstellen oder relativ geringfügige, unbeabsichtigte Konsequenzen, Versehen oder Konflikte zwischen Anforderungen in den Standards korrigieren.

Ziele der diesjährigen Änderungsvorschläge:

- **IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards***: Die Änderung soll die Anwendung der Regelungen zur Bewertung kumulierter Umrechnungsdifferenzen von Tochtergesellschaften, die nach ihrer Muttergesellschaft Erstanwender werden, erleichtern.
- **IFRS 9 *Finanzinstrumente***: Die Änderung stellt klar, welche Gebühren bei dem sogenannten „Zehn-Prozent-Test“ nach IFRS 9.B.3.3.6 einzubeziehen sind. Bei diesem wird eingeschätzt, ob eine finanzielle Verbindlichkeit ausgebucht werden muss.

- **IAS 41 *Landwirtschaft***: Die Vorschriften zur Fair Value-Bewertung werden durch die Änderung an die Vorschriften anderer IFRS-Standards angeglichen.
- **IFRS 16 *Leasingverhältnisse***: Durch die Streichung von Ausführungen im Anwendungsbeispiel 13 soll die potenzielle Verwirrung zur Behandlung von Leasinganreizen beseitigt werden.

Die Kommentierungsfrist endet am 20. August 2019. Der Entwurf steht auf der [Internetseite des IASB](#) zum Download zur Verfügung.

## IASB schlägt Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat den Entwurf ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform* (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39) veröffentlicht. Das IASB reagiert damit auf Unsicherheiten im Zusammenhang mit der IBOR-Reform. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 betreffen bestimmte Hedge Accounting-Vorschriften und sollen die gegenwärtige Fortführung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gewährleisten.

Derzeit ist noch unklar, welche Zinssätze die aktuellen Zinsbenchmarks ersetzen werden und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll.

Allerdings setzen sowohl IAS 39 als auch IFRS 9 zukunftsbezogene Bewertungen voraus.

Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen betreffen:

- Änderung bestimmter Hedge Accounting-Vorschriften, sodass Unternehmen diese Hedge Accounting-Vorschriften unter der Annahme anwenden, dass der Zinssatz-Benchmark, auf dem die abgesicherten Cashflows und die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument basieren, durch die Reform des Zinssatz-Benchmarks nicht verändert wird

- Vorschrift spezifischer Angaben darüber, inwieweit die Sicherungsbeziehungen der Unternehmen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sind
- Vorschrift, dass die Änderungen verpflichtend anzuwenden sind.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass die Änderungen für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, rückwirkend angewendet werden.

Die Kommentierungsfrist endet am 17. Juni 2019. Der Entwurf steht auf der [Internetseite des IASB](#) zum Download zur Verfügung.

## TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

### Grundlagen-Workshop, 9.00–17.15 Uhr

**Dienstag, 18. Juni 2019**  
in den Geschäftsräumen von  
KPMG, Hannover

**Mittwoch, 26. Juni 2019**  
in den Geschäftsräumen von  
KPMG, München

**Donnerstag, 27. Juni 2019**  
in den Geschäftsräumen von  
KPMG, Hamburg

## Fit fürs Tax Accounting

Bei internationalen Abschlüssen nach IFRS hat sich das Tax Accounting und insbesondere die Bilanzierung latenter Steuern als eigenständiger Bereich entwickelt.

Die Brisanz dahinter: Unschärfen bei der Ermittlung latenter Steuern können empfindliche materielle Folgen haben. Umso wichtiger ist es, die Vorschriften des IAS 12 sicher zu beherrschen und anzuwenden.

In unserem Workshop vermitteln wir Ihnen die Grundlagen des IAS 12 anwenderfreundlich, sodass Sie in der Lage sind, Berechnungen latenter Steuern eigenständig durchzuführen. Umfangreiche Beispiele aus der Praxis vermitteln ein gutes Verständnis und geben Hilfestellung für die Lösung eigener Problemstellungen.

Dabei spielen selbstverständlich auch kritische Aspekte wie aktive latente Steuern bzw. komplexe Fälle wie Personengesellschaften sowie Konzernbuchungen eine Rolle.

Der Workshop eignet sich für Einsteiger und Fortgeschrittene.

### Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Steuerabteilung, Leiter und Mitarbeiter des Rechnungswesens sowie Steuerreferenten von Firmen, die nach IFRS bilanzieren.

### Ihre Ansprechpartnerin

Angela Heinrich  
T 030 2068-1510  
[aheinrich@kpmg.com](mailto:aheinrich@kpmg.com)

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 500 Euro zzgl. USt.

### Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [online hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](mailto:Angela.Heinrich).

Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).  
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

#### Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

##### Sonstiges

#### Unternehmensbewertung

[Valuation News – Frühjahr 2019](#)

Die neueste Ausgabe der Valuation News beschäftigt sich unter anderem mit Fragen der Währungsumrechnung, der Bestimmung von Zinssätzen gemäß IFRS 16 sowie dem Einfluss der Digitalisierung auf die Verfügbarkeit von Kapitalmarktparametern.

#### Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

##### IFRS-Insurance

#### IFRS 17 Exposure Draft

[IFRS 17 – Final steps before exposure draft](#)

Auf seiner Sitzung im Mai hat das IASB unter anderem beschlossen, eine verkürzte Kommentierungsfrist von lediglich 90 Tagen für den Ende Juni zu veröffentlichenden Exposure Draft zu IFRS 17 zuzulassen.

##### Sonstiges

#### Due Process Handbook

[Proposals focus on agenda decisions](#)

Das IASB hat Ergänzungen zum „Due Process Handbook“ vorgeschlagen, um besser aktuellen Praktiken und Konventionen zu entsprechen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

### REGION OST



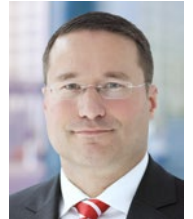
**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST

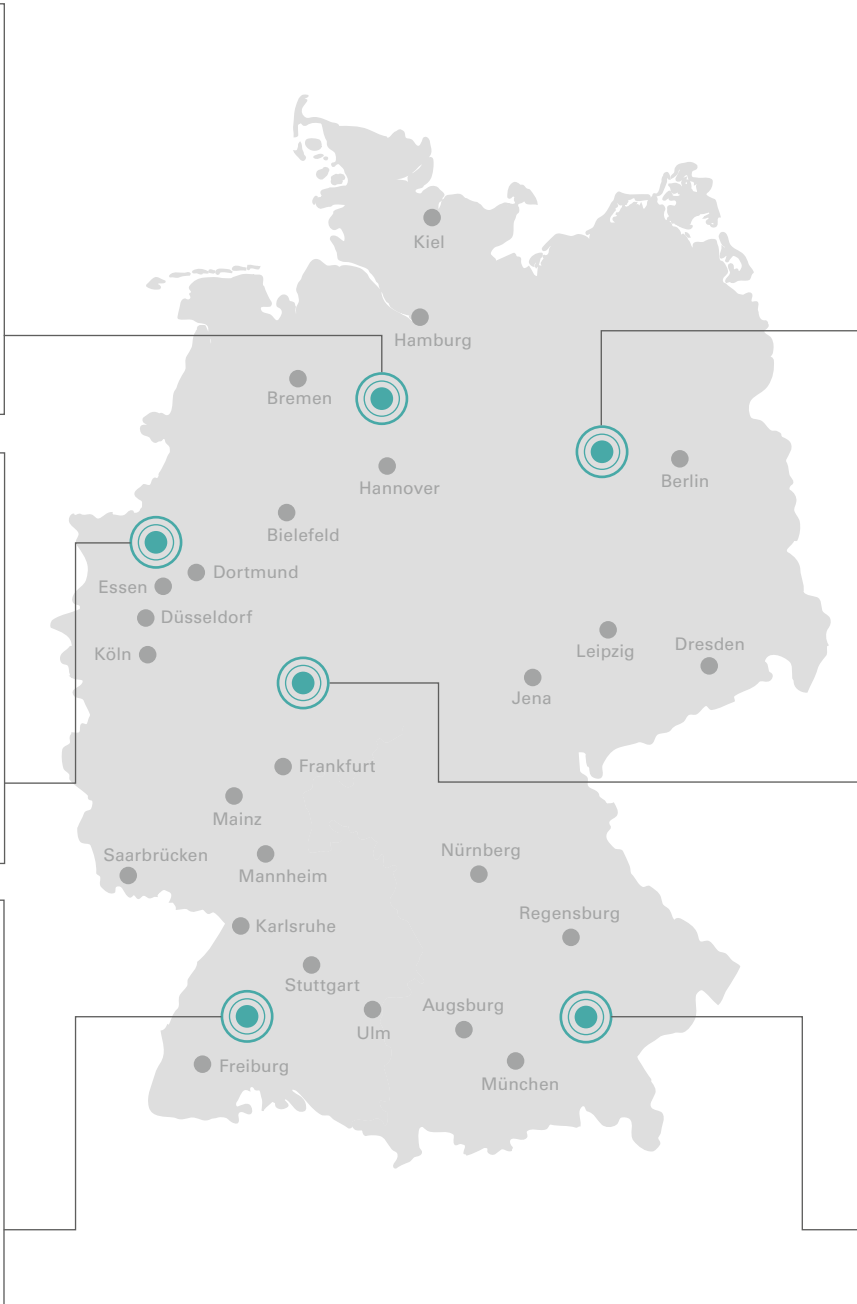


**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

### REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Christian Zeitler**  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**  
T +49 30 2068-4663  
wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Dr. Anne Schurbohm**  
T +49 30 2068-4929  
aschurbohm@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.